

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluß

Unsere Lieferungen erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Spätestens mit dem Eingang der Ware gelten unsere allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse sowie Vereinbarungen, insbesondere, soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

2. Preis, Zahlung, Sicherheit

Die Preise verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart, ab unserer Betriebsstätte.

Die Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug. Für Zahlungen innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2 % Skonto. Rechnungen neueren Datums können nicht mit Skonto bezahlt werden, sofern noch ältere bereits fällige Rechnungsbeträge offenstehen. In diesem Fall werden eingehende Zahlungen in erster Linie auf angefallene Zinsforderungen und dann auf die älteren Forderungsrückstände verbucht. Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit Sicherheit zu verlangen.

Mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen kann nicht aufgerechnet werden. Auch kann wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden.

3. Lieferung

Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferant, trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt, nicht abwenden konnte - gleichviel ob bei uns oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten - z.B. Betriebsstörungen behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe.

Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

Falls wir in Verzug geraten, hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder wegen verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

Für Sonderausführungen behalten wir uns eine Mehr- bzw. Minderlieferung von 10 % vor.

4. Fracht, Versendung

Der Versand erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart, unfrei.

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.

Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls, oder bei Unmöglichkeit der Versendung, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

5. Gewährleistung, Haftung, Mängelrügen

Mängelrügen sind unbeschadet einer kürzeren gesetzlichen Rügepflicht spätestens zwei Wochen nach Empfang der Ware

zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb der Gewährleistungsfrist zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung als genehmigt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Auslieferung der Ware.

Soweit Mängelrügen berechtigt sind, liefern wir nach unserer Wahl Ersatz, bessern nach, oder vergüten den Minderwert. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns bzw. unseren leitenden Angestellten.

6. Kreditgrundlage

Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhalten wir nach Vertragsabschluß Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredits in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Konkurs, Geschäftsauflösung), oder wenn der Besteller fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich, aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderungen.

2. Bearbeitung und Verarbeitung erfolgen für uns, ohne zu verpflichten. Die neu entstandene Sache dient zu unserer Sicherheit in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden, Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er sich nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug befindet, veräußern.

4. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne, oder nach Verarbeitung, oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden, Waren, ohne oder nach Verarbeitung, veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren.

5. Der Besteller ist jedoch, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Er darf aber über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung an uns bekanntzugeben.

6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 25 %, so sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, sofern der Besteller Kaufmann ist, der Sitz unseres Unternehmens.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland